



Aufnahme oder Beendigung der Erwerbstätigkeit durch **anerkannte Flüchtlinge,
Schutzbedürftige, **vorläufig Aufgenommene** oder **Staatenlose** (Ausweise B / S / F)**

Nicht anwendbar für Asylbewerber (Ausweis N: Bewilligung erforderlich)

Allgemeine Angaben

☐ Aufnahme der Tätigkeit ¹	Datum eingeben 	☐ Unselbständige Erwerbstätigkeit (A bis C ausfüllen)	☐ Selbständige Erwerbstätigkeit ² (A und C ausfüllen)
☐ Beendigung der Tätigkeit ¹		☐ Unselbständige Erwerbstätigkeit (A bis C ausfüllen)	☐ Selbständige Erwerbstätigkeit ² (A und C ausfüllen)

A. Angaben zur erwerbstätigen Person³

ZEMIS Nr.		
Name(n)		
Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geschlecht ☐ M ☐ W	Staatsangehörigkeit
Telefonnummer	E-Mail	
Strasse / Nr.		PLZ / Ort

B. Angaben zum Arbeitgeber

Name / Firmenname	
Strasse / Nr.	PLZ / Ort
Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-	
Name Kontaktperson	
Telefonnummer	E-Mail
Wenn die Erwerbstätigkeit durch eine bevollmächtigte Drittperson gemeldet wird	
Organisation	Kontaktperson
Telefonnummer	E-Mail

C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit

Ausgeübte Tätigkeit	Branche	NAV / GAV ☐ Ja ☐ Nein
Arbeitsort(e)		/Kanton(e)
Besondere Art der Tätigkeit	☐ Praktikum	☐ Integrationsprogramm
	☐ Berufslehre	☐ Andere ⁴
Beschäftigungsgrad %	Bruttolohn Fr.	
wöchentliche Arbeitszeit	☐ jährlich	☐ monatlich (12 Monatslöhne)
Stunden Minuten	☐ monatlich (13 Monatslöhne)	☐ Stundenlohn

Bemerkungen

Das vollständig ausgefüllte Formular ist per E-Mail an die zuständige kantonale Behörde am Arbeitsort zu senden⁵:

Kanton auswählen

Übermittlung

WICHTIGE INFORMATIONEN

¹ Die Meldung eines Stellenwechsels erfolgt einerseits mit der Meldung der Beendigung der Tätigkeit durch den bisherigen Arbeitgeber, und andererseits mit der Meldung der Aufnahme der Tätigkeit beim neuen Arbeitgeber.

Jede Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber (zum Beispiel Zusatz- oder Nebenerwerb) ist zusätzlich zu melden.

² Selbständigerwerbende haben sich bei der kantonalen Ausgleichskasse zu melden, wenn sie nicht bereits von einer Ausgleichskasse erfasst wurden (vgl. Art. 64 Abs. 5 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Art. 117 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10 und SR 831.101)

³ Gemäss Angaben auf dem Aufenthaltstitel.

⁴ z.B. Freiwilligenarbeit (nur zu melden wenn > 6 Stunden pro Woche).
Weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite des SEM
(www.sem.admin.ch → Einreise & Aufenthalt → Erwerbstätige im Asylbereich).

⁵ Der Arbeitsort ist in der Regel im Arbeitsvertrag festgehalten. Der Arbeitsort ist der Ort, an dem üblicherweise die Arbeit verrichtet wird oder der Ausgangspunkt für die tägliche Arbeit ist.

Die Übermittlung der Meldung

- gilt als **Erklärung**, dass der Arbeitgeber oder die Drittperson die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen oder die besonderen Bedingungen einer Integrationsmassnahme (Praktikum, Integrationsprogramm, o.ä.) kennt und diese einhält (Art. 85a Abs. 3 AIG und 65 Abs. 5 VZAE).
- gilt als **Bestätigung**, dass die obenerwähnten Angaben der Realität entsprechen. Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt oder mit der Meldung verbundene Bedingungen nicht einhält, sich der Kontrolle durch ein Kontrollorgan widersetzt oder diese Kontrolle verunmöglicht (Art. 120, Abs. 1, Bst. f und g, AIG).
- erlaubt die sofortige Aufnahme der Tätigkeit.